

Arbeitnehmer haben ein Recht auf freie Kassenwahl

Wettbewerbszentrale mahnt Unternehmen ab

Die meisten gesetzlich Versicherten orientieren sich bei der Entscheidung für ihre Krankenkasse an Empfehlungen des Arbeitgebers. Das kann jedoch als Eingriff in den freien Wettbewerb gewertet werden. Sowohl Gerichte als auch Wettbewerbs-hüter sehen die Beeinflussung der Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber bei der Kassenwahl kritisch und gehen dagegen vor.

Bereits 2012 urteilte das Landgericht Frankfurt an der Oder entsprechend. Dennoch kommt es weiterhin vor, dass Unternehmen Empfehlungen für eine bestimmte Kasse aussprechen und damit eine Abmahnung riskieren. Sowohl im Sozialgesetzbuch V als auch im Wettbewerbsrecht ist die freie Kassenwahl verankert. Unternehmen ist es ausdrücklich untersagt, die Entscheidungsfreiheit der Mitarbeiter unzulässig zu beeinflussen. Sie dürfen lediglich sachlich über verschiedene Krankenkassen informieren. Konkrete Empfehlungen, sei es indirekt durch den Appell an den Solidargedanken, durch Prämien oder durch die Beifügung von Kündigungsunterlagen, dürfen sie nicht geben. Dennoch verstoßen Unternehmen wiederholt gegen diese Rechtsgrundlage. Die Bad Homburger Wettbewerbszentrale mahnt immer wieder Firmen ab, die ihren Mitarbeitern eine bestimmte Krankenkasse empfehlen. Aktuell waren es gleich vier Fälle.

Unter dem Motto „Gemeinsam erreichen wir mehr“ versuchte die Deutsche Post, neuen Mitarbeitern eine bestimmte Kasse vorzuschlagen, die mit über neun Millionen Versicherten eine der ganz großen Krankenversicherungen Deutschlands und außerdem zuverlässiger Partner sei. Ihr Anliegen richtete sie in einem Brief in Form eines Appells an die Solidarität der Belegschaft an die Mitarbeiter. Auf einem Formblatt konnten die Arbeitnehmer zudem gleich ankreuzen, dass sie an Angeboten der betreffenden Krankenkasse interessiert seien. In einem weiteren Fall nutzte ein Personalvermittler seine Machtposition unzulässig aus, indem er seine Mitarbeiter darauf hinwies, dass er mit einer bestimmten Kasse schon seit Jahren gut zusammenarbeite und ein Großteil der Mitarbeiter bereits dort versichert sei. Fall drei und vier betreffen zwei

Hotel- und Gaststättenverbände. Sie versprachen ihren Mitgliedern Personalkontakte nach Osteuropa, wenn die angeheuerten Mitarbeiter bei einer bestimmten Kasse versichert würden.

„Wir gehen davon aus, dass es sich hier nur um die Spitze des Eisbergs handelt, weil es viele Arbeitnehmer – aus guten Gründen – nicht wagen, sich über ihren ‚Brötchengeber‘ zu beschweren“, erklärt Christiane Köber, bei der Wettbewerbszentrale zuständig für den Gesundheitsbereich. „Derartige Aktionen seitens der Unternehmer beschneiden nicht nur die Rechte der Arbeitnehmer auf freie Krankenkassenwahl, sondern verzerren mittelfristig auch den Wettbewerb unter den Krankenkassen.“

Redaktion

Anzeige

DZR Blaue Ecke

Zahlen / Daten / Fakten

Die Lokale Fluoridierung zur Verbesserung der Zahnhartsubstanz, zur Kariesvorbeugung und -behandlung mit Lack oder Gel, je Sitzung (GOZ **1020**) wird im bayerischen Durchschnitt mit dem **2,3**-fachen Steigerungsfaktor berechnet. Um das GKV-Niveau zu erreichen müsste jedoch mit dem **4,7**-fachen Faktor abgerechnet werden.

Internes Bleichen (bei medizinischer Notwendigkeit) ist weder in der GOZ noch in der GOÄ enthalten und muss daher als Analogleistung im Sinne des § 6, Abs. 1 GOZ berechnet werden. Die Leistung wird im bayerischen Durchschnitt mit einem Betrag in Höhe von **66,10** Euro honoriert.

Quelle: BenchmarkPro Professional, 2018



Weitere Informationen erhalten Sie unter www.abz-zr.de oder Tel. 08142 6520-888

DZR

Deutsche
Zahnärztliche
Rechenzentren

ABZR